

BVGer D-102/2012 vom 15. August 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-102_2012

FR: TAF D-102/2012 du 15 août 2013

IT: TAF D-102/2012 del 15 agosto 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Beschwerdeführenden monieren, die Vorinstanz habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem ihnen keine vollumfängliche Einsicht in die Botschaftsanfragen und -berichte gewährt und die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nur mangelhaft begründet worden sei. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 und EMARK 1994 Nr. 1; FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 233, m.w.H., S. 287 und 297; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 225, m.w.H.).

E. 3.1

Gemäss Art. 26 Abs. 1 VwVG hat die Partei Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten. Darunter sind sämtliche Aktenstücke zu verstehen, die für die Behörde entscheidrelevant sind oder sein könnten (vgl. etwa BVGE 2008/14 E. 6.2.1). Die Einsichtnahme in die Akten kann gestützt auf einen der in Art. 27 Abs. 1 VwVG genannten Gründe verweigert werden. Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zu ihrem Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis gegeben und ihr die Gelegenheit eingeräumt hat, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG).

E. 3.1.1

Vorliegend informierte das BFM die Beschwerdeführenden in der Zwischenverfügung vom 24. Oktober 2011 über die in seinem Auftrag durch die schweizerische Vertretung in Pristina getätigten Abklärungen. Die entsprechende Anfrage und den Botschaftsbericht stuft das BFM gestützt auf Art. 27 Abs. 1 Bst. a VwVG als nicht zur Edition vorgesehen ein, da die betreffenden Dokumente Angaben enthalten würden, deren Geheimhaltung zur Vermeidung einer missbräuchlichen Weiterverbreitung im wesentlichen öffentlichen Interesse liege. Indes legte es den Beschwerdeführenden den wesentlichen Inhalt der betreffenden Dokumente offen, stellte ihnen das im Rahmen der Botschaftsabklärungen beschaffte Urteil des Amtsgerichts J. _____ vom (...) zu und setzte ihnen im Sinne von Art. 28 VwVG eine Frist zur Stellungnahme und Bezeichnung allfälliger Gegenbeweismittel.

E. 3.1.2

Das Vorgehen des BFM ist nicht zu beanstanden. Die Akten der Botschaftsabklärungen geben Aufschluss über die konkrete Zusammenarbeit der schweizerischen Behörden und enthalten teilweise Angaben über die Arbeitsweise der Botschaft, und es besteht in casu ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Geheimhaltung dieser Aktenstücke. Hinsichtlich des Einwands der Beschwerdeführenden, sie könnten nur bei Kenntnis des genauen Wortlauts der Dokumente zur angeblichen Zerstrittenheit mit der Familie P., zur Aussage, dass diese nicht als kriminell bekannt gewesen sei, und zu fehlenden Behelligungen der in H. _____ wohnhaften Brüder des Beschwerdeführers 1 Stellung nehmen, ist auf den Quellen- und Persönlichkeitsschutz zu verweisen, wonach Quellen und Daten von Informanten nicht offengelegt werden können. Im Übrigen ergeben sich die fraglichen Sachverhalte mehrheitlich aus den den Beschwerdeführenden zugestellten kosovarischen Gerichtsakten, die ihnen wohl auch anderweitig bereits bekannt gewesen sein dürften. Das BFM hat die Ergebnisse der Botschaftsabklärungen in seiner Zusammenfassung vom 24. Oktober 2011 korrekt und grösstenteils fast wörtlich wiedergegeben, so dass eine Anfechtung der vorinstanzlichen Verfügung und eine Auseinandersetzung mit den entsprechenden Erwägungen für die Beschwerdeführenden ohne Einschränkung möglich war.

E. 3.2

Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung der Begründungspflicht im Zusammenhang mit der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist festzustellen, dass aufgrund der Aktenlage keine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführenden auszumachen ist (Art. 29 VwVG). Das BFM hat sich in der angefochtenen Verfügung mit

den vorgebrachten psychischen Problemen und der Möglichkeit der Fortführung beziehungsweise Wiederaufnahme einer bereits in Kosovo durchgeführten Therapie auseinandergesetzt (vgl. vorinstanzliche Verfügung S. 6).

E. 3.3

Die Rüge der Beschwerdeführenden, das BFM habe formelles Recht verletzt, greift somit nicht. Die Vorinstanz hat dem Anspruch der Beschwerdeführenden auf Akteneinsicht und rechtliches Gehör Genüge getan, weshalb der Antrag um Rückweisung der Sache an das BFM zur Neubeurteilung abzuweisen ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids, wobei erlittene Verfolgung oder begründete Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland ein Hinweis auf weiterbestehende Gefährdung sein kann (vgl. BVGE 2008/4 Nr. 5.4 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. EMARK 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff.).

E. 5

Das BFM erachtete die geltend gemachten Ausreisegründe der Beschwerdeführenden sowohl als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG als auch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Den Rechtsmitteleingaben sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die geeignet wären, eine Änderung der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls herbeizuführen.

E. 5.1

Das BFM hat zutreffend festgestellt, dass die Angaben der Beschwerdeführenden zum Vorfall vom (...) in wesentlichen Punkten - angebliche alleinige Anwesenheit des Beschwerdeführers 1 bei der Auseinandersetzung, keinerlei vorgängige Probleme mit der

Familie P., gerichtlicher Freispruch des Beschwerdeführers 1 infolge Zuerkennens einer Notwehrsituation - den aktenkundigen kosovarischen Gerichtsakten widersprechen. Aus diesen ergibt sich vielmehr, dass der Sohn R. (Beschwerdeverfahren [...]) ebenfalls am Tatort zugegen war, die beiden Familien bereits seit langem zerstritten sind (der Sohn K. der Familie P. habe im Jahr 1999 als Angehöriger der damaligen Militärpolizei beim Beschwerdeführer 1 zwei Waffen beschlagnahmt, die der Beschwerdeführer 1 seither immer wieder erfolglos zurückverlangt habe, und der letzte Konflikt zwischen den Söhnen der Familien habe nur zwei Tage vor dem [...] stattgefunden) und der Beschwerdeführer 1 wegen "Mordes in psychischem Affekt" und "Verwendung unerlaubter Waffen" zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden ist. Der überlebende Sohn M. der Familie P., von dem der Angriff auf den Beschwerdeführer 1 und dessen Sohn R. am (...) ausgegangen sei, wurde wegen "schweren Mordversuchs" und "Verwendung unerlaubter Waffen" zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Das den Erkenntnissen des kosovarischen Gerichtsverfahrens widersprechende Darlegen der Ereignisse vom (...) und das Verschweigen der strafrechtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers 1 zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe beziehungsweise das wider besseren Wissens Geltendmachen eines gerichtlichen Freispruchs erwecken den Anschein, der Beschwerdeführer 1 habe das Heimatland mit seiner Familie kurz nach Erlass des betreffenden Gerichtsurteils vom (...) (Asylgesuchstellung in F. _____ am [...]) primär verlassen, um sich der drohenden Vollstreckung der ausgesprochenen Haftstrafe zu entziehen. Hinsichtlich der geltend gemachten Angst vor Blutrache lässt sich den Botschaftsabklärungen und den aktenkundigen kosovarischen Gerichtsakten entnehmen, dass die Beschwerdeführenden direkt nach dem Vorfall vom (...) während rund fünfzehn Tagen unter Polizeischutz standen. Ob die Beschwerdeführenden jedoch im Zeitpunkt der Ausreise aus Kosovo Ende Juni 2008 - rund eineinhalb Jahre nach dem Tattag ([...]) beziehungsweise rund neun Monate nach dem Wegzug aus H. _____ und der mit dem Urteil des Amtsgerichts J. _____ vom (...) gerichtlich festgestellten Verantwortlichkeit des Sohnes M. der Familie P. als Angreifer und damit Auslöser der für seinen Bruder K. tödlich endenden Auseinandersetzung - konkreten Drohungen seitens der Familie P. ausgesetzt waren respektive dies im heutigen Zeitpunkt noch wären, erscheint angesichts der vom BFM zutreffend aufgezeigten Widersprüche in den Schilderungen der angeblichen Behelligungen nach dem im September 2007 erfolgten Wegzug der Beschwerdeführenden aus H. _____ und dem Ergebnis der Botschaftsabklärungen, wonach die Brüder des Beschwerdeführers 1 von der Familie P. unbehelligt in H. _____ leben, zweifelhaft. Eine abschliessende Beurteilung kann indes aufgrund der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen) offen bleiben.

E. 5.2

Ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit der betreffenden Vorbringen der Beschwerdeführenden, vermögen diese keine Asylrelevanz zu begründen. Das Flüchtlingsrecht ist subsidiär ausgestaltet, d. h. der Schutz eines Drittstaates kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Heimatstaat der betroffenen Person keinen Schutz vor Behelligungen und Drohungen seitens Privatpersonen bieten kann oder will. Eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure kann somit nur flüchtlingsrechtlich relevant sein, wenn es der betroffenen Person nicht möglich ist, davor im Heimatstaat adäquaten Schutz zu finden. Der Schutz ist dann als ausreichend zu qualifizieren, wenn die betroffene Person effektiv Zugang zu einer funktionierenden Infrastruktur hat und ihr deren Inanspruchnahme zumutbar ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er

jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann (vgl. EMARK 2006 Nr. 18). Der Bundesrat hat Kosovo zu einem verfolgungssicheren Staat (sog. "safe country") erklärt (Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG), in welchem nach seinen Feststellungen grundsätzlich Sicherheit vor Verfolgung besteht, d. h. in dem asylrelevante staatliche Verfolgung nicht stattfindet und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts gehen die zuständigen kosovarischen Behörden denn auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten konsequent gegen Bedrohungen und Übergriffe durch Privatpersonen vor und es kann damit sowohl vom Schutzwillen als auch von der weitgehenden Schutzfähigkeit der kosovarischen Sicherheitsbehörden ausgegangen werden. Dies gilt auch für eine allenfalls bestehende Bedrohung durch Blutrache. Den Beschwerdeführenden wurde denn auch nach der Tat vom (...) Polizeischutz zugestanden und gemäss ihren eigenen Angaben sei die Polizei auch jedes Mal umgehend gekommen, wenn sie sich danach hilfesuchend an diese gewandt hätten. Dies zeigt nicht nur den Schutzwillen der kosovarischen Behörden, sondern auch, dass den Beschwerdeführenden die staatliche Schutzinfrastruktur zugänglich ist, deren Inanspruchnahme ihnen auch weiterhin zumutbar ist, zumal keinerlei Hinweise vorliegen, dass die kosovarischen Behörden nicht fähig oder willens wären, ihnen künftig bei Bedarf Schutz vor Übergriffen seitens der Familie P. zu gewähren und zu diesem Zweck konkrete geeignete Massnahmen zu treffen.

E. 5.3

Die Beschwerdeführenden erfüllen damit die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht. Das Bundesamt hat deren Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist die asylsuchende Person indes im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, wird die Wegweisung nicht verfügt (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden 1, 2, 3 und 5 verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Ihre Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510).

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin 4 verfügt nach der am 22. Oktober 2012 erfolgten Heirat mit einem Schweizer grundsätzlich über einen Anspruch auf Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung (Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 [AuG, SR 142.20]), wobei die konkrete Beurteilung des (grundsätzlichen) Anspruchs und damit der Entscheid über die Wegweisung in die Zuständigkeit der ausländerrechtlichen Behörden fällt. Der Beschwerdeführerin 4 wurde mittlerweile eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung erteilt, so dass die Beschwerde bezüglich der Fragen der Wegweisung der Beschwerdeführerin 4 und des sie betreffenden Wegweisungsvollzugs gegenstandslos geworden und entsprechend abzuschreiben ist (vgl. BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510, mit Verweis auf EMARK 2001 Nr. 21). Nachfolgend bleibt damit die Durchführbarkeit des

Vollzugs der Wegweisung der Beschwerdeführenden 1, 2, 3 und 5 zu prüfen.

E. 7

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft. Wegweisungshindernisse sind somit zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2).

E. 7.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.1.1

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden 1, 2, 3 und 5 ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1948 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Vorliegend ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden 1, 2, 3 und 5 für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden 1, 2, 3 und 5 eine konkrete Gefährdung ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Falle einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Dafür können den Akten unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zum Asylpunkt keine Anhaltspunkte entnommen werden. Zwar

ist nicht gänzlich auszuschliessen, dass es in Kosovo auch in der heutigen Zeit in vereinzelt Fällen noch zu Vergeltungsmassnahmen in Form von Blutrache kommen kann. Aus den vorangegangenen Erwägungen ergibt sich indes, dass in casu selbst bei Annahme der Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Bedrohung durch Angehörige der Familie P. angesichts der grundsätzlichen Schutzwilligkeit und -fähigkeit der kosovarischen Behörden sowie der für die Beschwerdeführenden bestehenden Möglichkeit, die heimatliche Schutzinfrastruktur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen, keine konkreten Gründe für die Annahme bestehen, die Beschwerdeführenden 1, 2, 3 und 5 würden nach ihrer Rückkehr nach Kosovo einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kosovo lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.1.3

Hinsichtlich der bei den Beschwerdeführenden 1 (Arztberichte vom 19. Dezember 2011 und 3. Juli 2012), 2 (Arztbericht vom 16. Dezember 2011) und 5 (Arztbericht vom 9. November 2011) diagnostizierten PTBS und der ihnen diesbezüglich in der Schweiz zukommenden Behandlung ist darauf hinzuweisen, dass der EGMR grundsätzlich keinen durch die EMRK geschützten Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat anerkennt, um weiterhin in den Genuss medizinischer Unterstützung zu kommen (vgl. Urteil vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Vereinigtes Königreich). Hinsichtlich einer allfälligen Gefahr einer Selbstgefährdung bei einer zwangsweisen Rückschaffung ist der wegweisende Staat gemäss Praxis des EGMR auch nicht verpflichtet, vom Vollzug der Ausweisung Abstand zu nehmen, falls Ausländer für den Fall des Vollzugs des Wegweisungsentscheids mit Suizid drohen. Ergreift der wegweisende Staat Massnahmen, um die Umsetzung einer Suiziddrohung zu verhindern, vermag die Ausschaffung nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. D. und andere gegen Deutschland, Nr. 33743/03, angeführt in EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 212). Die Beschwerdeführenden 1, 2 und 5 werden in der Schweiz fachärztlich behandelt und allenfalls bestehenden oder sich gar akzentuierenden suizidalen Tendenzen ist im Hinblick auf einen zwangsweisen Wegweisungsvollzug durch geeignete medizinische Massnahmen und Betreuung entgegenzuwirken. Eine sorgfältige Vorbereitung ihrer Rückkehr in den Heimatstaat wird es ihnen ermöglichen, die hinsichtlich ihrer Gesundheitsprobleme allenfalls weiterhin benötigte ärztliche Versorgung zu organisieren.

E. 7.1.4

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden 1, 2, 3 und 5 ist damit als zulässig zu bezeichnen.

E. 7.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.2.1

In Kosovo herrscht weder Krieg noch Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer die Bevölkerung konkret gefährdet wäre und eine Rückführung dorthin als generell unzumutbar betrachtet werden müsste. Die Beschwerdeführenden 1, 2, 3 und 5 gehören keiner ethnischen Minderheit an und können damit grundsätzlich in alle Regionen ihres Heimatlands zurückkehren (vgl. BVGE 2011/50).

E. 7.2.2

Bezüglich der gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführenden 1, 2 und 5 ist festzuhalten, dass betreffend die medizinische Notlage nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führt. Als wesentlich wird die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls noch nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, BVGE 2009/2 E. 9.3.2, EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b).

E. 7.2.2.1

Der Beschwerdeführer 1 leidet gemäss den aktenkundigen Arztberichten vom 19. Dezember 2011 und 3. Juli 2012 an einer PTBS und einer mittelgradigen depressiven Episode sowie insulinpflichtiger Diabetes und rezidivierenden Entzündungen am Kiefer infolge einer Schussverletzung. Er wurde seit dem 25. Februar 2009 psychiatrisch-psychotherapeutisch sowie medikamentös behandelt. Die Beschwerdeführerin 2 ist laut dem Arztbericht vom 16. Dezember 2011 ebenfalls an einer PTBS und einer mittelgradigen depressiven Episode erkrankt und wurde seit dem 5. November 2008 entsprechend fachärztlich behandelt, wobei der negative Asylentscheid des BFM vom 6. Dezember 2011 und die damit verbundene Aufforderung, die Schweiz zu verlassen, am 16. Dezember 2011 eine notfallmässige Konsultation notwendig gemacht habe. Auch bei der Beschwerdeführerin 5 ist gemäss dem sie betreffenden Arztbericht vom 9. November 2011 eine PTBS diagnostiziert worden, die seit dem 17. August 2009 behandelt wurde. Eine dramatische depressive Krise mit suizidalen Einbrüchen, die mit der altersüblichen Ablösung von den Eltern in Zusammenhang gestanden habe, habe die Beschwerdeführerin 5 Ende 2010 überwunden und sie habe sich seither positiv entwickelt. Bei allen dreien bestehe bei einer erzwungenen Rückkehr in den Heimatstaat die Gefahr einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes beziehungsweise einer Retraumatisierung.

E. 7.2.2.2

Die vorliegenden fachärztlichen Diagnosen werden nicht in Frage gestellt, indes ist die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs - wie die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung des Asyls - eine Rechtsfrage, deren Beantwortung Aufgabe der entscheidenden Behörde ist. Die Erkrankungen der Beschwerdeführenden 1, 2 und 5 lassen nicht auf eine konkrete Gefährdung aufgrund einer medizinischen Notlage schliessen, die in Kosovo schlicht nicht behandelbar wäre. Die aktenkundigen Arztberichte zeigen, dass die Beschwerdeführenden 1, 2 und 5 in den letzten Jahren in der Schweiz umfassend fachärztlich betreut und behandelt wurden und es ist davon auszugehen, dass sich ihr gesundheitlicher Zustand mittlerweile nicht gravierend verschlechtert hat, ansonsten zu erwarten gewesen wäre, dass sie sich zwischenzeitlich

wieder hätten vernehmen lassen. Insbesondere bei der Beschwerdeführerin 5 darf davon ausgegangen werden, dass die bereits im Arztbericht vom 9. November 2011 aufgezeigte positive Entwicklung weiter fortgeschritten ist, ist sie doch seit anfangs August 2012 durchgehend arbeitstätig. Es ist zwar nachvollziehbar, dass der bevorstehende Vollzug der Wegweisung eine grosse Belastung darstellt, indes rechtfertigt dies nicht, den Wegweisungsvollzug wegen Vorliegens einer medizinischen Notlage der Beschwerdeführenden 1, 2 und 5 als unzumutbar zu bezeichnen. Der in den erwähnten Arztberichten angesprochenen möglichen Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführenden 1, 2 und 5 bei einem zwangsweisen Wegweisungsvollzug kann die Vollzugsbehörde mit angemessener Vorbereitung Rechnung tragen und durch geeignete medizinische Massnahmen und Betreuung entgegenwirken. Für eine allfällig benötigte Weiterbehandlung nach erfolgtem Wegweisungsvollzug stehen entsprechende Institutionen in Kosovo zur Verfügung, auch wenn das Niveau der medizinischen Versorgung nicht mit demjenigen in der Schweiz vergleichbar ist, was jedoch nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs spricht (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2). Gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts ist die medizinische Grundversorgung in Kosovo - auch in psychotherapeutischer und medikamentöser Hinsicht - sichergestellt (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.8.2). Den Beschwerdeführenden kam laut ihren eigenen Angaben vor der Ausreise aus dem Heimatland auch bereits eine entsprechende Therapie zuteil. Ohne die Schwierigkeiten bei einer Rückkehr der Beschwerdeführenden 1, 2 und 5 zu verkennen, ist demnach nicht davon auszugehen, ihre gesundheitlichen Probleme würden im Falle des Vollzugs der Wegweisung mangels ausreichender medizinischer Behandlungsmöglichkeiten eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung ihres Gesundheitszustands nach sich ziehen. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, individuelle medizinische Rückkehrhilfe in Anspruch zu nehmen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]), beispielsweise in Form der Mitnahme eines Medikamentenvorrats (z. B. Diabetes-Medikamente für den Beschwerdeführer 1). Insgesamt sind damit keine Hindernisse medizinischer Natur dargetan, die dem Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden 1, 2 und 5 entgegenstehen würden.

E. 7.2.3

Es sind auch keine anderen individuellen Gründe ersichtlich, welche die Rückkehr der Beschwerdeführenden 1, 2, 3 und 5 als unzumutbar erscheinen lassen würden. Sie verfügen in Kosovo über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz (vgl. A1 S. 4 und A2 S. 3: zwei Brüder des Beschwerdeführers 1 und zwei Brüder der Beschwerdeführerin 2 sowie drei verheiratete Töchter) und es darf davon ausgegangen werden, dass sie bei ihrer Rückkehr zumindest zu Beginn familiäre Unterstützung vorfinden werden. Es darf auch davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführenden 1, 2, 3 und 5 von ihren in der Schweiz lebenden Angehörigen und allenfalls auch von den in anderen europäischen Ländern wohnhaften Verwandten (vgl. A1 S. 4, A2 S. 3 f.) Unterstützung erhalten werden. Der Beschwerdeführer 1 arbeitete in Kosovo als (...) (vgl. A1 S. 2) und die Beschwerdeführerin 2 als (...) und (...) (vgl. A2 S. 2). Der Beschwerdeführer 3 ist seit Juli 2013 als (...) und die Beschwerdeführerin 5 seit anfangs August 2012 als (...) beziehungsweise als Mitarbeiterin in einem (...) und im (...) erwerbstätig. Die Arbeitserfahrung, welche die Beschwerdeführenden 1, 2, 3 und 5 somit vorweisen können, dürfte ihnen den künftigen Aufbau einer Existenzgrundlage ermöglichen. Den Beschwerdeführenden 3 und 5 dürften zudem die in der Schweiz erworbene Schulbildung und die Deutschkenntnisse, die sie sich

hier angeeignet haben, den Einstieg ins Erwerbsleben im Heimatstaat erleichtern. Im Übrigen genügen bloss soziale oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist (bspw. Mangel an Arbeitsplätzen), nicht, um eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. BVGE 2008/34 E. 11.2.2).

E. 7.2.4

Angeichts dessen, dass die Beschwerdeführenden 3 und 5 mittlerweile volljährig sind und somit nicht mehr den Normen des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) unterliegen, erübrigen sich Erörterungen zum Aspekt des Kindeswohls im Sinne von Art. 3 KRK.

E. 7.2.5

Es liegen damit keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdeführenden 1, 2, 3 und 5 bei einer Rückkehr nach Kosovo in eine ihre Existenz vernichtende Situation geraten würden, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AuG). Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden 1, 2, 3 und 5 erweist sich daher sowohl in genereller als auch individueller Hinsicht als zumutbar.

E. 7.3

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden 1, 2, 3 und 5, bei der Beschaffung allenfalls benötigter Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 f.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.4

Der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden 1, 2, 3 und 5 ist zu bestätigen und eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden 1, 2, 3 und 5 fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten insoweit als gegenstandslos geworden abzuschreiben, als sie die Fragen der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs der Beschwerdeführerin 4 betrifft. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie haben jedoch in der Beschwerdeeingabe vom 6. Januar 2012 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ersucht und diesbezüglich zwei Fürsorgeabhängigkeitsbestätigungen vom 27. und 28. Dezember 2011 eingereicht. Die Beschwerdeführenden 3 und 5 sind zwar mittlerweile erwerbstätig (vgl. E. 7.2.3) und auch die Beschwerdeführerin 4 arbeitete zeitweilig im Gastgewerbe, indes ist nach wie vor von der grundsätzlichen Bedürftigkeit der nicht erwerbstätigen Beschwerdeführenden 1 und 2 auszugehen. Da die Beschwerde im Wegweisungsvollzugspunkt nicht als aussichtslos zu bezeichnen war, sind daher in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG keine Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.